

<b>Stadt/Gemeinde</b> <b>79787 Lauchringen</b>	<b>Stimmkreis</b> <b>Landkreis Waldshut</b>
---	--

## Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses und die Erteilung von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für die Volksabstimmung in Baden-Württemberg am 27. November 2011

1. **Das Stimmberechtigtenverzeichnis** zur Volksabstimmung für alle

### Stimmbezirke der Gemeinde 79787 Lauchringen

liegt in der Zeit vom Montag, 7. November 2011 bis Freitag, 11. November 2011, während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag, Dienstag und Donnerstag	jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr	

beim **Bürgermeisteramt 79787 Lauchringen, Hohrainstraße 59, - Bürgerservice -**

zu jedermanns Einsicht aus.

Das Stimmberechtigtenverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

2. Stimmberechtigte, die das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können während der o. g. Auslegungsfrist, spätestens

am 11. November 2011 bis 

Uhrzeit
13:00

 Uhr, beim Bürgermeisteramt (Dienststelle, Gebäude, Zimmer)

**Bürgermeisteramt 79787 Lauchringen, Hohrainstraße 59, Zimmer Nr. 22 - Hauptamt -**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **6. November 2011** eine **Stimmbenachrichtigung**.

Wer keine Stimmbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Stimmbenachrichtigung.

4. Wer verhindert ist, in seinem Abstimmungsraum abzustimmen und in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung abstimmen will, benötigt einen Stimmschein.

Wer einen Stimmschein hat, kann entweder

- durch **Stimmgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets Baden-Württemberg oder
- durch **Briefabstimmung**

teilnehmen.